

**2. Änderungssatzung zur Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen
Straßen in der Stadt Visselhövede**
(Sondernutzungssatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 18 Nds. Straßengesetz (NStrG) und § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) hat der Rat der Stadt Visselhövede in seiner Sitzung am 07.05.2026 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Visselhövede vom 17.07.2014, zuletzt geändert mit der 1. Änderungssatzung vom 23.06.2015, hat sich wie folgt geändert:

§ 1

Nach § 3 werden folgende Paragraphen, beginnend mit § 3a eingefügt:

§ 3a Allgemeine Anforderungen an Plakatwerbung

- (1) Plakate dürfen grundsätzlich die Größe DIN A1 (594 mm × 841 mm) nicht überschreiten, soweit in den nachfolgenden Vorschriften nichts anderes geregelt ist.
- (2) Pro Straßenbeleuchtungsmast dürfen höchstens zwei Plakate (doppelseitig) angebracht werden.
- (3) Plakate dürfen keine Verwechslungsgefahr mit Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen hervorrufen.
- (4) Eine Befestigung an Verkehrszeichen oder deren Pfosten ist unzulässig.
- (5) Von jeder Partei, Wählergruppe sowie von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerben darf höchstens an jeder zweiten Straßenlaterne ein Plakat angebracht werden. Gleiches gilt für Veranstaltungsplakate je Veranstaltung.
- (6) Plakate sind so anzubringen, dass eine lichte Höhe von mindestens
 - 2,20 m über Gehwegen und
 - 2,50 m über Radwegeneingehalten wird.
- (7) Plakate sind so anzubringen, dass
 - Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nicht verdeckt werden,
 - die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird,
 - der Fuß- und Radverkehr nicht behindert wird.

§ 3b Wahlplakate

(1) Wahlwerbung mit Plakaten und ähnlichen Ankündigungsmitteln sind nur innerhalb der Wahlkampfzeit zulässig. Die Wahlkampfzeit beginnt frühestens 2 Monate vor dem Wahltag und endet mit diesem, soweit in übergeordneten Rechtsvorschriften oder Runderlassen kein anderer Zeitraum vorgesehen wird.

(2) Sie sind spätestens eine Woche nach dem Wahltag zu entfernen.

(3) Abweichend von § 3a Absatz 1 dürfen Wahlplakate eine Größe bis DIN B1 (707 mm x 1000 mm) haben, sofern Belange der Verkehrssicherheit oder des Ortsbildes nicht entgegenstehen.

(4) In der Goethestraße dürfen je Partei, Wählergruppe sowie je Einzelbewerberin oder Einzelbewerber höchstens vier Wahlplakate (doppelseitig) angebracht werden. Die Begrenzung dient der gleichmäßigen Verteilung der Plakatierungsmöglichkeiten sowie des Ortsbildes in diesem stadtbildprägendem Innenstadtbereich.

§ 3c Großflächige Wahlplakate

(1) Die Standorte von großflächigen Wahlplakaten (z. B. an Bauzäunen etc.) sowie sonstigen freistehenden Werbeanlagen werden gesondert behandelt. Die geeigneten Standorte im öffentlichen Raum werden von der Stadt Visselhövede zugewiesen.

(2) Die zur Verfügung stehenden Standorte sind unter den Parteien, Wählergruppen sowie Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung angemessen und chancengleich aufzuteilen.

(3) Ein Anspruch auf Zuweisung bestimmter Standorte besteht nicht.

(4) Die Stadt Visselhövede kann im Einzelfall nähere Regelungen zur Anzahl und Größe der großflächigen Wahlplakate treffen.

§ 3d Veranstaltungsplakate

(1) Veranstaltungsplakate dürfen frühestens drei Wochen vor der Veranstaltung angebracht werden.

(2) Sie sind spätestens zwei Tage nach der Veranstaltung zu entfernen.

(3) Veranstaltungsplakate dürfen nicht an den grün lackierten Straßenbeleuchtungsmasten im Innenstadtbereich von Visselhövede oder im Bereich der weiteren Ortschaften angebracht werden.

(4) In der Goethestraße ist das Anbringen von Veranstaltungsplakaten unzulässig.

§ 3e Unzulässige Standorte

Das Anbringen von Plakaten ist unzulässig

- im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen, soweit dadurch Sichtbeziehungen beeinträchtigt werden können,
- vor Fußgängerüberwegen,
- vor Bahnübergängen,
- unter Brücken,
- am Innenrand von Kurven,
- im Bereich des Tunnels Süderstraße/Walsroder Straße, einschließlich der Zufahrten,
- auf dem Marktplatz der Stadt Visselhövede,
- auf der Freifläche hinter dem Rathaus (Marktplatz 2).

§ 3f Ergänzende Regelungen

Die Stadt Visselhövede kann im Einzelfall weitere Auflagen erteilen, insbesondere zur

- Anzahl der Plakate,
- Größe der großflächigen Wahlplakate
- Art der Befestigung,
- Anordnung im Straßenraum,

soweit dies zur Gewährung der Verkehrssicherheit, zur Wahrung des Ortsbildes oder der Gleichbehandlung bzw. Chancengleichheit erforderlich ist.

§ 2 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.06.2026 in Kraft.

Visselhövede, den 08.05.2026

Stadt Visselhövede

Der Bürgermeister

gez. André Lüdemann

(L.S.)